

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom __.__. 2022
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf
an Sonntagen im Jahr 2022**

Aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) vom 16.11.2006 und den §§ 25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am __.__.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Ortsteile Troisdorf-Mitte und Troisdorf-Sieglar erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Troisdorf

- im Ortsteil **Troisdorf - Mitte** dürfen im Bereich der Fußgängerzone am
Sonntag, den 08.05.2022 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Familienfest“
Sonntag, den 04.09.2022 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „TRO!SDORF VEREINT“
Sonntag, den 09.10.2022 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Der Herbstmarkt“
Sonntag, den 27.11.2022 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Winterwald“
jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- im Ortsteil **Troisdorf – Sieglar** dürfen im Bereich Kerpstraße, Steinstraße 1-11 und Christian-Esch-Straße am
Sonntag, den 15.05.2022 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ochsenfest“
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet sein.

Die Anlagen zu § 1 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 2

Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an den unter § 1 genannten Sonntagen nur aus dem konkreten, in dieser Verordnung genannten Anlasszusammenhang geöffnet sein. Sollte daher die Veranstaltung, als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 3

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 10 LÖG NRW, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zur Zeit geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V.m. § 31 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz ist der Bürgermeister der Stadt Troisdorf.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung vom __.__.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den __.__.2022

Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister

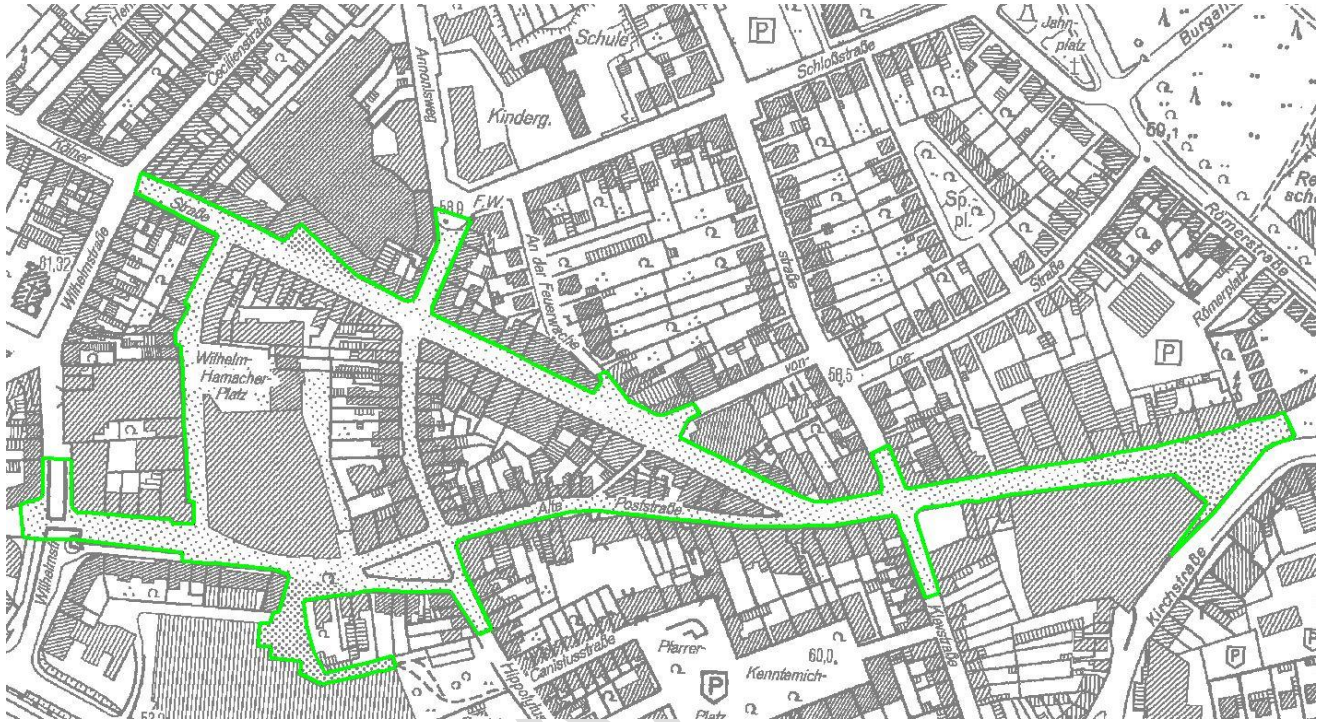
Anlagen:

Anlage zu § 1 (Räumliche Geltungsbereiche der verkaufsoffenen Sonntage)

Anlage zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom __.__. 2022 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf an Sonntagen im Jahr 2022

Übersichtspläne der räumlichen Geltungsbereiche für die verkaufsoffenen Sonntage

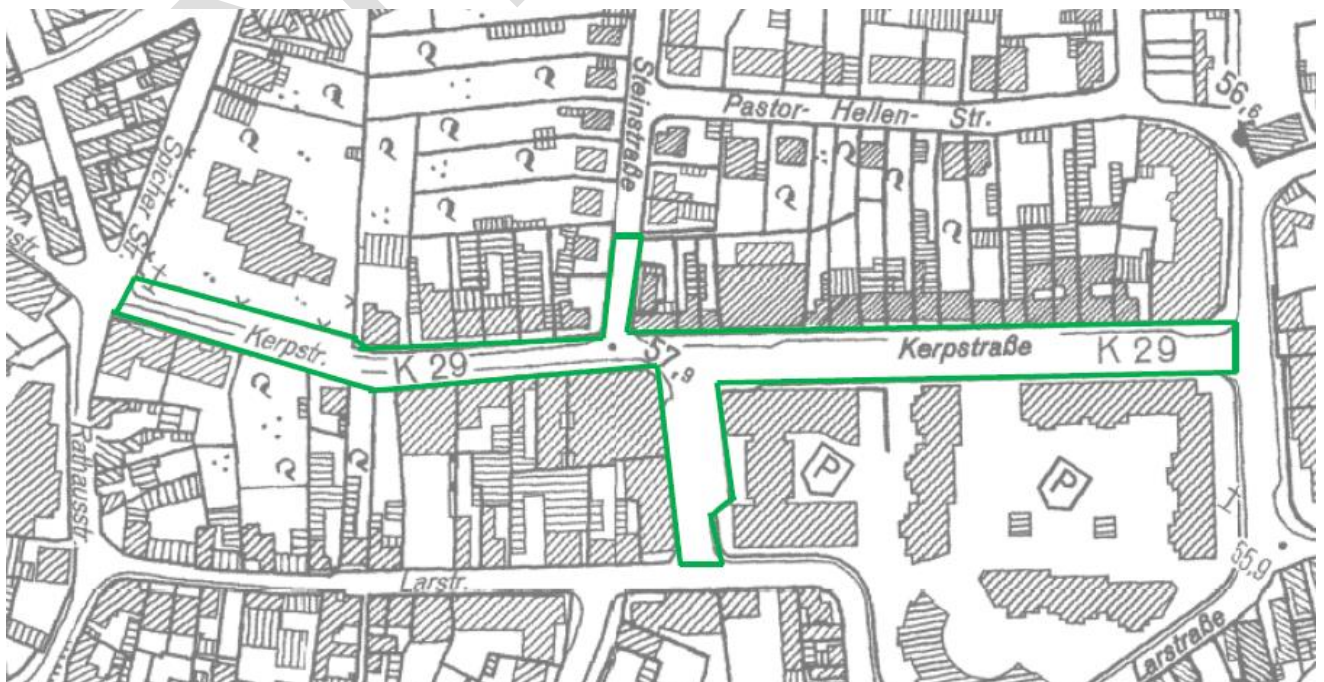
Veranstaltungsbereich Innenstadt



Geltungsbereich: Fußgängerzone Innenstadt

Kölner Straße 1-97, Wilhelm-Hamacher-Straße, Wilhelm-Hamacher-Platz, Am Bürgerhaus, Fischerplatz, Hippolytusstraße 1-58, Alte Poststraße, Schloßstraße 2a-7, An der Feuerwache 1 und 1a, Von-Loe-Straße 1, Hospitalstraße 3-9; Kölner Platz und Klevstraße 1-13

Veranstaltungsbereich Sieglar



Geltungsbereich: Kerpstraße, Christian-Esch-Straße und Steinstraße 3-11